

Testament, Tod und Verlassenschaft des konfirmierten Erzbischofs von Salzburg, Herzog Ernst von Bayern

Von Hans Kammermayer

Die testamentarische Tradition der Wittelsbacher im 16. Jahrhundert

Für die Beurteilung von Fürstentestamenten zu Beginn der frühen Neuzeit ist zu beachten, dass Staats- und Privatangelegenheiten durchaus noch eine Einheit bildeten. Da solche Testamente stets den öffentlichen sowie den privaten Bereich betrafen, wurden diesbezügliche Regelungen keineswegs nur beim Herannahen des Todes, sondern auch bei entsprechenden Anlässen am Anfang oder im Laufe der Regierungszeit als sinnvoll und notwendig erachtet. So geschah es nicht selten, dass früh verfasste Testamente im Verlauf der Zeit entweder erneuert oder durch Zusatzregelungen (Kodizille) erweitert wurden. Um die Zukunftsvorsorge eines Fürsten zu begreifen, ist also die Gesamtheit solcher Verfügungen im öffentlichen und privaten Bereich zu berücksichtigen.¹

Anlass, ein Testament zu errichten, konnte entweder der nahe vor Augen stehende Tod oder eine besondere Situation sein: eine Pilgerreise oder Wallfahrt, ein Kriegszug oder eine schwere Krankheit. Auch die im Testament getroffenen Verfügungen waren vielfältiger Art. Sie umfassten Bestimmungen für Begräbnis und Seelenheil, Legate für Arme und Diener, Apanagen für Familienmitglieder bis zu staatsrechtlichen Dispositionen, was wiederum alles in einer einzigen Urkunde erfolgen konnte.² Dabei ergibt sich bei den Herzogstestamenten der Wittelsbacher im 15. und 16. Jahrhundert ein bemerkenswertes Bild: Außer bei Herzog Georg dem Reichen 1496 ist bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts bei keinem der Fürsten eine umfassende Testamentsurkunde vorhanden, es gibt aber nicht wenige Einzelverfügungen. Auch für das wiedervereinigte Herzogtum seit 1506 fehlen Gesamttestamente. Erst Herzog Albrecht V. hat in den Jahren 1572/1578 ein solches vorgelegt.³

Schon Herzog Albrecht IV. hat zu Beginn des 16. Jahrhunderts kein eigentliches Testament hinterlassen, doch kann der Vertrag von 1506 mit seinem Bruder Wolfgang, bekannt als „Primogeniturordnung“, als solches angesehen werden, da hier neben der Festlegung über die Vereinigung der Landesteile und die Nachfolge im Fürstentum eine Vormundschaftsregelung für den ältesten Sohn Wilhelm (IV.) getroffen wurde. Ein Zusatztestament vom 24. Mai 1506, das auf die Primogeniturordnung Bezug nimmt, aber andere Vormünder nennt, bestätigt dies.⁴

Ähnlich verhält es sich mit den „Testamenten“ der herzoglichen Brüder Wilhelm IV. (1493-1550) und Ludwig X. (1496-1545), die das Herzogtum Bayern, entgegen den Bestimmungen des Primogeniturgesetzes seit 1514 bei getrennter

Verwaltung in München und Landshut gemeinsam regierten. Für beide gibt es keine eigentlichen Testamente, wohl aber je ein Dokument vom 1. März 1516,⁵ das an die Vereinbarungen von Schärding 1514 über die gemeinsame Regierung anknüpft. In seinem Dokument legte Ludwig angesichts eines Wallfahrtsvorhabens Bestimmungen für den Fall seines Todes fest und vermachte seinen Landesteil seinem Bruder Wilhelm, der seinerseits Ludwig als Erben einsetzte und versprach, für den jüngsten Bruder Ernst zu sorgen. Gleichwohl liegt für Wilhelm IV. eine kurz vor seinem Tod (6. März 1550) abgefasste Aufzeichnung vor, die trotz ihrer gekürzten Form die wesentlichen Punkte der Zukunftsvorsorge berührt und daher auch als „Testament“ bezeichnet worden ist.⁶

Der Sohn Wilhelms IV., Albrecht V., verfasste 1572 ein Testament, das sechs Jahre später, 1578, zwar vernichtet wurde, aber als Abschrift erhalten ist und im gleichen Jahr durch ein neues ersetzt wurde. Hinzu kamen ein Kodizill von 1573 sowie eine bereits 1565 erfolgte Verfügung über die Hauskleinodien, die in das neu abgefasste Testament von 1578 integriert wurde. Auch von Albrechts Sohn, Wilhelm V., und dem Enkel Maximilian I., später Kurfürst von Bayern (1623), liegen Testamente vor.⁷

Neben den Testamenten der in München regierenden Landesfürsten gibt es eine nicht unbedeutende Anzahl weiterer testamentarischer Verfügungen von Angehörigen der Dynastie. Exemplarisch seien die Testamente von Herzog Ernst genannt, auf die im Folgenden genauer eingegangen wird, und von Herzogin Kunigunde, Gemahlin Herzog Albrechts IV. von Bayern, Tochter Kaiser Friedrichs III., Schwester des späteren Kaisers Maximilian I. und Mutter der Herzöge Wilhelm IV., Ludwig X., Ernst sowie von fünf Herzoginnen. Diese Verfügungen bieten sowohl in Bezug auf das fürstliche Regiment wie auch auf das Privatvermögen gute Vergleichsmöglichkeiten für die Art und Weise fürstlicher Zukunftsplanung.⁸

Besonders bedeutsam ist gerade vor dem Hintergrund der Reformationszeit die religionspolitische Komponente der oben genannten Testamente. In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts zeigen diese in ihren religiösen Bestimmungen noch einen mittelalterlichen Charakter: Die Testatoren stellen sich angesichts der Gewissheit des Todes unter Gottes Schutz und verpflichten die Erben zum Festhalten an der römisch-katholischen Religion, die man als den wahren Glauben begriffen und festgesetzt hat. Dies lässt sich bei nur geringen Unterschieden in der Formulierung in den Testamenten Wilhelms IV., Ludwigs X., und Ernsts übereinstimmend feststellen.⁹ In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wird im Zuge der Gegenreformation das Bekenntnis und die unverbrüchliche Treue zur katholischen Kirche weiterhin betont, aber darüber hinaus deren Aufrechterhaltung und Rettung durch die missionarische Tätigkeit der beiden Jesuitenkollegien in München und Ingolstadt als primäre Aufgabe der Religionspolitik in Bayern propagiert und in den Testamenten als für die Nachkommen verpflichtendes Vermächtnis formuliert. Im Testament Herzog Albrechts V. von 1578 wird jede andere als die katholische Glaubensüberzeugung und -praxis ausgeschlossen und bei Missachtung der Verlust der Nachfolge im bayerischen Herzogtum angedroht.¹⁰

Schließlich wird während der Regierungszeit von Herzog und Kurfürst Maximilian I. die staatspolitische Einordnung der katholischen Religion in den frühmodernen Staat zum sicheren Fundament des Lebens und Handelns für Herrscher und Bevölkerung. Der bayerischen „cura religionis“ Albrechts V. und seiner Nachfolger kam eine wichtige Vorbild- und Orientierungsfunktion für die Untertanen zu und gleichzeitig wurde damit die Chance zur Verdichtung der territorialen Herrschaft wahrgenommen.¹¹

Erbrechtliche Aspekte in der Biographie Herzog Ernsts von Bayern

Werdegang und geistliche Karriere des Herzogs Ernst von Bayern (1500-1560)¹², des jüngsten Sohnes von Herzog Albrecht IV. und seiner Gemahlin Kunigunde, wurden schon im letzten Band dieser Mitteilungen kurz beschrieben¹³. Den Empfang der höheren Weihen lehnte Ernst sowohl im Bistum Passau als auch im Erzbistum Salzburg beharrlich ab, um sich Ansprüche auf Teilhabe am Herzogtum Bayern zu sichern und erbrechtliche Forderungen stellen zu können. Auch sein vorübergehender Erbverzicht von 1536 gegen eine finanzielle Abfindung blieb ohne Konsequenz, denn er behielt sich das Erbrecht vor für den Fall, dass seine Brüder keine Erben hinterließen.¹⁴ So stellte er auch nach dem Tod seines Bruders Ludwig 1545 Forderungen auf einen Teil von dessen Erbe und versuchte sie mit Hilfe Kaiser Karls V. durchzusetzen. Aber weder hier noch bei seinem Bruder Wilhelm hatte er damit Erfolg. Auch seine erneute Bitte an den Kaiser fünf Jahre später um Aushändigung der Erbschaft nach dem Tod seines Bruders Wilhelm 1550 blieb erfolglos und ließ ihn daher Verhandlungen mit seinem Neffen Albrecht V., dem Sohn Wilhelms IV., aufnehmen.¹⁵ Zugleich meldete er wieder seinen Anspruch auf einen Teil des bayerischen Herzogtums an.¹⁶ Letztendlich erreichte Ernst einen Ausgleich mit Albrecht. Mit ihm vereinbarte er am 26. Oktober 1554 in Donauwörth die Zahlung von 150.000 Gulden, zahlbar in drei Jahresraten von 1555-1557. Dafür gab er die Zusicherung, seinen Neffen in seinem Testament zu bedenken und ihn zum Erben einzusetzen, damit das Geld wieder nach München zurückfließe. Die vereinbarte Summe ermöglichte es Herzog Ernst, die Grafschaft Glatz in Böhmen zu erwerben und sich nach seiner Resignation 1554 dorthin zurückzuziehen.¹⁷

Das Privatleben Herzog Ernsts, dem als geistlicher Reichsfürst eine moralische Vorbildfunktion zukam, wurde vor der Öffentlichkeit sorgfältig verborgen. Er hatte von drei Frauen insgesamt sechs Kinder. Dies ergibt sich aus einem Schriftstück vom 15. September 1550, in dem er seinen Kindern Legate vermachte.¹⁸ Seine beiden ältesten Kinder waren Eustachius und Brigitta, die in den 1530er Jahren während seiner Zeit als Administrator in Passau geboren wurden. Für diese beiden konnte er bei Kaiser Karl V. 1547 die Legitimierung erreichen. Er wies die beiden an, im Falle seines Todes für die drei weiteren kleinen Geschwister Justina, Justinian und Justinu sowie für ein noch ungeborenes Kind zu sorgen. Ihnen sollte eine qualifizierte Schulausbildung oder die Absolvierung einer kaufmännischen Lehre ermöglicht werden. Dafür stellte er eine größere Summe Geld zur Verfügung.¹⁹

In den Urkunden werden die Namen zweier Mütter genannt: Clara Perger(in) und Christina Schmatz(in).

Bei seiner Übersiedlung nach Glatz 1556 nahm Herzog Ernst seine Kinder mit, doch bald darauf verstarb Justina.²⁰ Nach dem Tod des Fürsten am 7. Dezember 1560 wurden die Glatzer Mobilien im Sommer 1561 nach München transportiert.²¹ Denn bereits am 29. März 1559 hatte Herzog Albrecht V., der Neffe Ernsts, bei Kaiser Ferdinand I., seinem Schwiegervater, seinen Anspruch auf Glatz gegenüber anderen Verwandten, vor allem seiner Tante Sabine, Herzogin von Württemberg, durchgesetzt.²² Zusammen mit den Glatzer Mobilien Herzog Ernsts kamen auch seine Söhne Justinus und Justinian an den Münchner Hof. Dort übernahm Herzog Albrecht V. die Sorge für sie und schickte sie zum Studium nach Ingolstadt.²³ Über das letzte Kind Herzog Ernsts sind keine Nachrichten vorhanden.

Das Testament Herzog Ernsts

Anlass für die Abfassung

Neben den für seine Zeit typischen Anlässen für die Anfertigung von Fürstentestamenten, wie etwa Kriegszügen, Wallfahrten, schwerer Krankheit oder unmittelbarer Todesgefahr, waren für Herzog Ernst die Entwicklung seiner Krankheitsgeschichte bis hin zur gefühlten Todesnähe und der Ortswechsel vom Erzstift Salzburg nach seiner Resignation 1554 in die Grafschaft Glatz von elementarer Bedeutung.²⁴ Bereits im ersten Jahrzehnt nach der Übernahme des Erzstiftes Salzburg als konfirmierter Erzbischof (1540) machten sich bei ihm somatische Beschwerden verschiedener Art und dadurch gesundheitliche Einschränkungen bemerkbar. So besuchte er schon im Jahr 1542 das Thermalbad in Gastein, da er an Arthritis und Rheuma, damals *Flues* genannt, litt. Ob er auch Syphilis hatte, weil er sich eingehend nach Quecksilberpulver erkundigte, mit dem man die Krankheit zu heilen suchte, bleibt zweifelhaft. Denn er interessierte sich auch aus öffentlichem und unternehmerischem Interesse dafür.²⁵ Probleme hatte er auf jeden Fall mit seinen Füßen und mit seinen Augen, weil er deshalb bei einem Augenspezialisten Erkundigungen einholte.

Zunehmende Schwierigkeiten bereitete ihm ab 1550 die Harnblase, weswegen er sich in der Folgezeit drei Operationen unterziehen musste, da die Harnsteine bei ihm unerträgliche Schmerzen verursachten. Ein erster Eingriff im Winter 1549/50 blieb erfolglos. Dann musste er am 12. Dezember 1550 beim Augsburger Arzt Benedikt Fröschl eine weitere Operation über sich ergehen lassen.²⁶ Danach verschlechterte sich jedoch sein Gesundheitszustand derart, dass er am 25. Januar 1551 nach der „letzten Ölung“ (heute: Krankensalbung) verlangte, da er sich in unmittelbarer Todesnähe zu befinden glaubte. In den Salzburger Domkapitelprotokollen vom 25. Januar 1551 finden sich dazu entsprechende Hinweise: ...*unnsere genedigister Herr von Salzburg irer khrangkeit halben sich umb 3 Ur nachmittag mit dem hochwirdigen Sacrament unnd der heiligen Öllung versehen wellen lassen...* Bei der Feststellung, ob sich die *Khrangkheit zu geverlichait des Lebens zuetragen*

werde, müsse überlegt werden, was zu *nutz unnd notturfft den Erben und ainem Nachkhomen am Stifft fürzunemen sein werde...* Das Domkapitel bestimmte für diesen Fall drei Domherren, nämlich den Dompropst Eberhard von Hürnheim, den Domdekan-Koadjutor Christoph von Lamberg und den Domherrn Johann Auer, die zusammen mit dem Landeshauptmann und den Räten Marschall, München, Perner und Hieronymus Anfang den Bischof von Chiemsee, Hieronymus Meitting, ersuchen sollten, *was für ze nehmen unnd zu handeln von nöten sein werde...* Anschließend sollte dem Domkapitel ein Bericht vorgelegt werden.²⁷ Der schlechte gesundheitliche Zustand dauerte auch im Jahr 1551 an, was Herzog Ernst ständig medizinischen Rat bei verschiedenen Ärzten suchen ließ. Dann wurde er am 24. Oktober 1551 noch einmal operiert, diesmal vom Füssener Arzt Balthasar Zobl. Schon einige Wochen später verbesserte sich überraschend sein gesundheitliches Befinden, so dass er bedingt seine Regierungsgeschäfte wieder aufnehmen konnte.²⁸

Vor dem Hintergrund der Verschärfung seiner gesundheitlichen Probleme, die im Verlauf des Jahres 1550 ihren Höhepunkt erreichten, sah sich Erzbischof Ernst zur Abfassung eines Testaments veranlasst. Bereits am 15. September 1550 legte er die schon erwähnten Legate an seine Kinder fest.²⁹ Am 25. September 1550 dokumentierte er dann seinen letzten Willen in einem Testament.³⁰

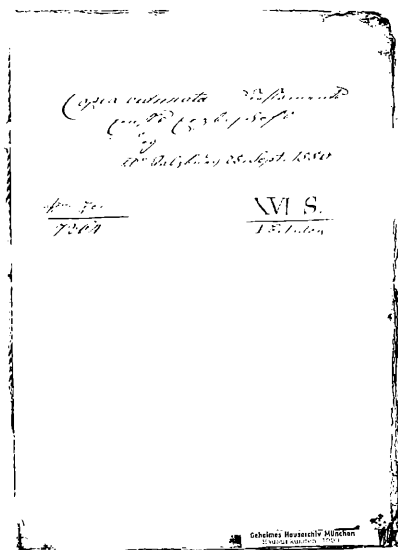


Abb. 1: Deckblatt des Testaments Herzog Ernsts.

Die testamentarischen Bestimmungen

Ein Original des Testaments konnte bisher nicht gefunden werden, aber von der böhmischen Hofkanzlei ist eine vidimierte Kopie des Testaments aus dem Jahre 1561 überliefert, die im Anhang dieses Beitrags erstmals in einer neu-

hochdeutschen Übertragung ediert wird.³¹ Neben diesem, in Salzburg am 25. September 1550 beglaubigten Testament wollte Ernst nach der Resignation auf das Erzstift 1554 und der Übersiedelung in die Grafschaft Glatz ab 1556 einem weiteren aktualisierten Testament bei den dortigen Behörden die Rechtsgültigkeit verschaffen. Auf dem Landtag in Prag hatte er 1557 um das Recht ersucht *ausser der Lantttaffel mein letzten willen oder testament zue machen*, was ihm auch bewilligt wurde. Als er sich jedoch an den für Glatz zuständigen böhmischen Kanzler wandte, forderte dieser statt der üblichen tausend Gulden zweitausend Gulden an Gebühren. Herzog Ernst richtete daraufhin einen Brief an den römischen König und Landesherrn von Böhmen, Ferdinand I., mit der Bitte, den Kanzler anzuweisen, ihm die „Begnadungsurkunde“ um die gebräuchliche Taxe auszustellen.³² Aus unbekanntem Gründen unterblieb jedoch die Bestätigung, so dass kein gültiges Testament aus der Glatzer Zeit vorhanden ist. Als neuer Pfandinhaber der Grafschaft Glatz bemühte sich nach Ernsts Tod 1560 sein Neffe Herzog Albrecht V. um die rasche Auffindung des Salzburger Testaments von 1550 oder eines Glatzer Testaments. Denn trotz seinem, von seinem Schwiegervater Kaiser Ferdinand I. verbrieften Nachfolgerecht in der Grafschaft Glatz sah er sich mit dem vehement verfolgten Anspruch seiner Tante Sabine, der Schwester Herzog Ernsts und Herzogin von Württemberg, auf dessen Erbe konfrontiert.³³

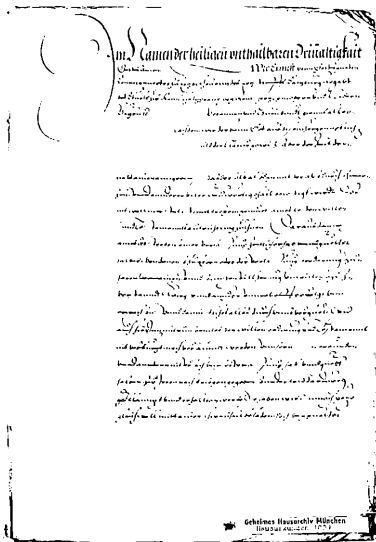


Abb. 2: Blatt 1 (erste Seite) des Testaments Herzog Ernsts.

Im Folgenden werden nur einige bedeutsame Punkte des Testaments exemplarisch beschrieben, da im Anhang dieses Beitrags eine komplette Transskription ins Neuhochdeutsche erfolgt. Einleitend bestätigt der Testator, dass *got aus disem zergennklichen Leben...den Menschen abberuft* und hält es daher für notwendig,

bevor die Todsnott ainen anngreiffi, mit freyem gemuet und besten willen eine Testamentsaufrichtung zu thuen. Zu seinem körperlichen und geistigen Zustand vermerkt er, dass er mit ainer schwachait beladen sei, aber dennoch bey guetter vernunfft unnd verstannd und dass er sich daher entschlossen habe, seinen letzten Willen, Ordnung, Satzung und Recht bestennedig...schriflich zu machen und aufzurichten, wie es nach seinem ableiben gehalten werden solle. Dann wendet er sich an Gott mit demuttiglichen lob, Ere unnd danngk für dessen Gnade und Barmherzigkeit und dass dieser ihn in seinem heiligen christlichen Glauben erhalten und darin erleuchtet hat. Besonders aber betont er, dass er nach der Lehre der Römischen Kirche im waren christlichen glauben biß zu außgang unnserer Seel von unnserelem leib leben unnd sterben bleiben unnd von demselben nit abfallen wolle. Er empfiehlt sich ganz der Milde und Barmherzigkeit Gottes und gibt seine Seele so sy von dem Leib schaidenn soll, an ihren Schöpfer zurück.

In einem weiteren Punkt gibt Erzbischof Ernst Anweisungen für die Art seines Begräbnisses und nennt seinen Begräbnisort. Er wolle in ainer...verschlagner preternten Truhen in unnserelem ErtzBischofflicher Thuemb hie zu Saltzburg bey Sannd Rueprechts altar und grab bestattet werden. Eine weitere Anordnung betrifft die Erinnerung für die Nachwelt, die Durchführung eines standesgemäßen Begräbniszeremoniells und die turnusmäßigen Gedenkveranstaltungen. Erzbischof Ernst möchte, dass ain geburlicher grabstain, darauff allain unnsere angebornen unnd des Ertzstifts wappen ...gehaut sey, errichtet werde, ferner dass zum Heil seiner Seele ein Jarmeß und ein Gotsdiennst nach unnserelem Ertzstift herkomen und unnsere vorfordern Ertzbischofen Gepflogenheiten gehalten werden soll.

Anschließend erfolgt die Regelung der Erbangelegenheiten. Seine Brüder Wilhelm und Ludwig hätten ihm 1536 in einem Vertrag anlässlich seiner Erbverzichtserklärung 50.000 Gulden zugesagt und davon gegen Quittung 10.000 Gulden ausbezahlt. Von weiteren 10.000 Gulden könne er nicht beweisen, dass er sie nicht erhalten habe. Es blieben also noch 30.000 Gulden, die sie ihm schuldeten. Wenn er Zinsen von fünf Prozent anrechne, die in zehn Jahren aufgelaufen seien, mache dies eine Hauptsumma von achtunndvierzig Tausennt gullden, was sie ihm insgesamt schulden.

Diesen Betrag teilt er wie folgt auf: An seinen Neffen Albrecht V. von Bayern gehen 30.000 Gulden, an seine Schwester Sabina, Herzogin von Württemberg, 8.000 Gulden, an Kunigunde, Markgräfin von Brandenburg und Tochter seiner Schwester Susanna und des Markgrafen Kasimir von Brandenburg, 5.000 Gulden. Seiner Schwägerin Jacobea von Baden, Gemahlin seines inzwischen verstorbenen ältesten Bruders Wilhelm, vermachte er 3.000 Gulden, weitere 2.000 Gulden erhält Mechtilde, die Tochter seines Bruders Wilhelm. Ebenfalls 2.000 Gulden sollen am Altar des heiligen Rupert im Salzburger Dom in ein Opferbehältnis gegeben werden, ergänzt durch ein goldenes Bild des Erlösers und zwei goldene Opferkännchen, an welchen die Wappen von Bayern und Salzburg angebracht werden sollen. Das Domkapitel soll dies alles beaufsichtigen und kontrollieren. Dem Bistum Passau vermachte er unnsere Hauß in der Niederstadt, genannt das Trauner Haus, und alle eigenen Weingärten im Tullnerfeld und um Klosterneu-

burg. Mit diesen Legaten gab er faktisch die im Jahre 1536 mit seinen Brüdern für seinen Erbteil ausgehandelte, aber nicht ausbezahlte Summe, samt den inzwischen angefallenen Zinsen an das Herzogtum Bayern zurück.

Im Folgenden erwähnt er dann nicht ohne Stolz, dass er dem Bistum Passau und dem Erzbistum Salzburg *getreulich vorgestanden unnd administriert* habe, rechtfertigt sich aber gleichzeitig, dass es zwar *nicht sein will unnd Mainung gewest Priester zuwerden oder in disem stannnd zupleiben*. Da er aber *von der Kirchen unnd geistlichen guettern lennger als dreissig jar zum tail underhalten* worden, vermacht er aus Dankbarkeit alle anderen Güter *ligennds oder vahrennds. Inner oder ausser des Stiffis Salzburg parschafft silbergeschier, verbrieft oder unverbrieft schulden pfandschrifften Clainater perkwerch unnd anders...unnsern Ertzstift Salzburg*. Alle Schulden des Erzstiftes sollen *aus unnsrer verlassung* bezahlt werden. Mit dieser Aufgabe sollen der Dompropst, Domdechant und das ganze Domkapitel betraut werden. Alle Gläubiger sollen finanziell abgefunden und auch seine persönlichen Schulden beglichen werden.

Im nächsten Abschnitt seines Testaments insistiert Erzbischof Ernst auf der unverfälschten Durchführung seines testamentarischen Willens, was die genannten Erben betrifft, damit den Betroffenen kein *nachtaill* oder *verdruß* daraus erwachse. Dabei erinnert er an die *Erberkait* und *billichait* und die Verantwortung gegenüber Gott. Mit der Testamentseröffnung betraut Erzbischof Ernst den Bischof von Augsburg, Kardinal Otto Truchseß von Waldburg, den er zum Testamentsvollstrecker beruft und der dafür 500 Taler und Teile aus dem Silbergeschirr erhalten soll. Kaiser Karl V. und König Ferdinand I. bittet er dafür zu sorgen, dass sein Testament auch seinem Willen entsprechend vollzogen werde.

Schließlich entschuldigt sich der Testator noch für mögliche formale Mängel bei der Abfassung des Testaments; unbeschadet davon soll es aber seine Gültigkeit behalten. Es folgen Ort und Datum der Abfassung des Testaments: *Beschehen zu Saltzburg an Pfintztag nach Sannd Rueprechts Tag...das ist der funfundzwannzig tag des monats September...Tausenntfunfhundert und darnach im funfzigisten Jahre*. Auf den dann folgenden Seiten wird die eigenhändige Abfassung des Testaments durch den konfirmierten Erzbischof Ernst von Bayern von den nachstehend genannten Hofbediensteten bestätigt: Hanns Diether zu Schedling, Salzburger Landeshauptmann, Eustachius von der Alm, Hofmarschall, Jakob von Thurn zu Neubeuern, Jakob Franntz, Doktor beider Rechte, Christoph Perner von Rif, Jakob Sighart von Leonbach und Hieronymus Anfang. Am Schluss der testamentarischen Bestimmungen ist ein mit einer Schnur gebundenes Oblatensiegel angefügt, das folgenden Vermerk trägt: *Collationatum et concordat cum suo vero originali. Actum Vienna...cancellaria Boemica Octavo die Aprilis Anno Domini MDLXI*.

Zur äußeren Form des Testaments sind noch folgende Angaben zu ergänzen: Die kopiaie Ausfertigung umfasst insgesamt 12 Blätter und ist mit einer Schnur zusammengebunden. Das Deckblatt nennt den Inhalt: *Copia vidimata des Testaments Herzog Ernsts, Erzbischofs von Salzburg*. Weitere neun Blätter sind vorder- und rückseitig beschriftet. Auf Blatt 9v befindet sich ein rotes, teils abgeblättertes

Wachssiegel der ausstellenden böhmischen Hofkanzlei. Auf das nächste Leerblatt folgt das letzte Blatt mit dem Vermerk: *Herzog Ernst Testament.*

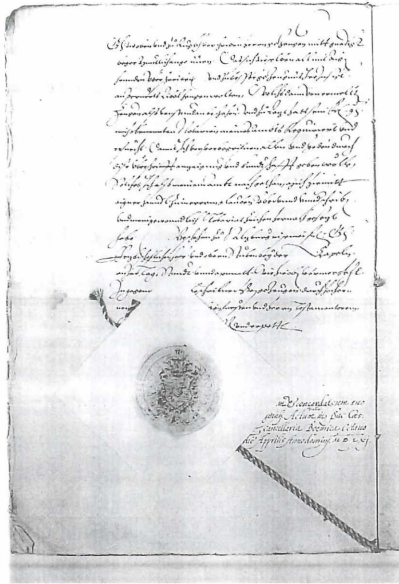


Abb. 3: Letztes Blatt des Testaments Herzog Ernsts.

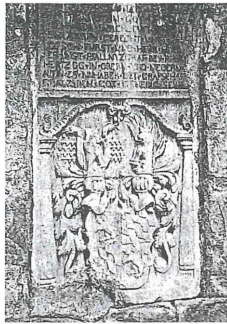
Tod und Begräbnisorte von Herzog Ernst.

Vom 6. auf 7. Dezember 1560 *in der Nacht zwischen ainen und zweien in der halben uhr*³⁴ starb der Pfandherr der Grafschaft Glatz, Herzog Ernst von Bayern, im Alter von 60 Jahren auf Schloss Glatz oberhalb seiner gleichnamigen Residenzstadt. Das feierliche Begräbnis fand in der *Thumkirche* (Dom) der Augustinerchorherren am Fuß des Festungsberges statt. Aus diesem Anlass wurde am 29. Dezember 1560 ein *Mandatum generale ad Comitandum Funus ducis Ernesti*³⁵ erlassen. In diesem kaiserlichen Mandat Ferdinands I. wurden die Regularien der Beisetzung festgelegt, u.a. die Bestimmung, die *exequias more catholico* zu feiern mit einer Mahnung zum Festhalten am katholischen Glauben und der Bitte um Gebete für den Verstorbenen. Der Archidiakon der Grafschaft Glatz und frühere Kaplan an der erzbischöflichen Residenz in Salzburg, Christopher Neätius, hielt am Begräbnisstag, dem 2. Januar 1561, die Leichenpredigt.

Nach dem Eingang in den Schlosshof von Glatz, in der Nähe des Hauptturms, befindet sich auf der linken Seite in der Wand das Epitaph Herzog Ernsts aus weißem Marmor. Ursprünglich war dieser Grabstein direkt an der Grabstätte im Augustinerdom angebracht. Da aber sein Leichnam am 26. September 1569 in die Wittelsbacher Gruft im Liebfrauentempel in München überführt und die Augustinerkirche in späterer Zeit zerstört wurde, hat man den Grabstein aus dem Augustinerdom transferiert und an gut sichtbarer Stelle im Glatzer Schlosshof

in die Wand gemauert. Heute ist er am unteren Rand teilweise verwittert und abgebröckelt, die Inschrift im oberen Drittel ist dagegen noch relativ gut lesbar:

Anno Domini 1560 den sechsten Tag des Monats Decembris ist allhie in Got verschieden der Durchlechtig Hochgeborn Gerecht und Catholisch Furst und Herr Herr Ernst Pfallntzgraf bey Rhein Hertzog in Obern und Niedern Bayrn 29. Innhaber der Grafschaft Glatz dem Got genedig sey. Im unteren Teil des Epitaphs unterhalb des Spruches befinden sich das bayerische und pfalzgräfliche Wappen des Herzogs Ernst, eingerahmt von zwei Säulen rechts und links und bekränzt von einem geschwungenen Band.³⁶



Links vom Eingang in den Hof des Donjon ist ein Grabstein aus weißem Marmor in die Wand gemauert, der über dem bayrisch-pfälzischen Wappen die folgende Inschrift aufweist:

ANNO • DOMINI • 1560 DEN • SECHS
TEN • TAG • DES • MONATS • DECEMBRIS
• IST • ALLHIE • IN • GOT • VERSCHIE
DEN • DER • DVRCHELVCHTIG • HO
CHGEBORN • GERECHT • VND • CATH
OLISCH • FVRST • VND • HERR • HERR
ERNNST • PFALLNTZGRAF • BEY • RHEIN
HERTZOG • IN • OBERN • VND • NIEDERN • B
AYRN • 29 • INNHABER • DER • GRAFSCHAFT
GLATZ • DEM • GOT • GENEDIG • SEY +

Abb. 4: Grabstein Herzogs Ernsts auf dem Schloss zu Glatz.

Die Frauenkirche in München hat nach der Überführung des Leichnams von Herzog Ernst im Jahre 1569 mehrfache Veränderungen erfahren. In der romanisch-frühgotischen Kirche befanden sich noch die Gräber der älteren Wittelsbacher bis zu Herzog Albrecht IV. (gest. 1508), der bereits in der Gruft des von seinem Bruder Sigmund 1468 neu eingerichteten und von ihm selbst vollendeten gotischen Neubaus bestattet wurde.³⁷ Ob schon Albrecht IV., der Vater Herzogs Ernsts, die Gebeine seiner Vorfahren bei der Überführung in die neue Gruft in einem einzigen großen Sarg sammeln ließ oder dies erst 1606 bei der ersten Grä-

beröffnung oder noch später 1622 bei der Aufstellung des Kaisermonuments für Kaiser Ludwig IV. erfolgte, bleibt wegen der fehlenden Hinweise unklar. Das erste Verzeichnis der in der Gruft versammelten Personen legte der Chorherr Unertl an, als er 1722 mit anderen Chorherren zusammen die geöffnete Gruft untersuchte. Er fand sechs Zinnsärge mit den Gebeinen der direkten Nachkommen Herzog Albrechts V. (†1579) und auch dessen beschädigten Zinnsarg.³⁸ Im Jahre 1779 untersuchte der Jurist und Historiker Vacchiery die Fürstengruft und beschrieb genau die Särge und Grabinschriften. Daneben fand er eine große offene zinnerne Truhe, worin sich elf Köpfe mit Gebeinen und Brustgerüsten verstorbener fürstlicher Personen befanden. Diese elf Personen waren nach seiner Einschätzung Kaiser Ludwig IV., seine Gemahlin Beatrix, deren Söhne und zwei weitere Personen, die alle noch in der alten romanischen Gruft bestattet wurden, dazu kamen Sigmund, sein Bruder Albrecht IV., dessen Gemahlin Kunigunde, deren Söhne Wilhelm IV. und Ernst, der konfirmierte Erzbischof von Salzburg, die alle schon im gotischen Neubau beigesetzt wurden, von denen aber keine Einzelsärge vorhanden waren. Ihre Gebeine konnten sich demnach nur in dieser Sammelgrabstätte befinden. So erhebt sich die Frage, warum die acht Särge der im 16. Jahrhundert verstorbenen fürstlichen Personen, unter ihnen Erzbischof Ernst von Salzburg, nicht erhalten geblieben sind. Darüber, ob sie vielleicht unter dem Fußboden der Gruft deponiert oder gar zerstört wurden, lässt sich nur mutmaßen.³⁹

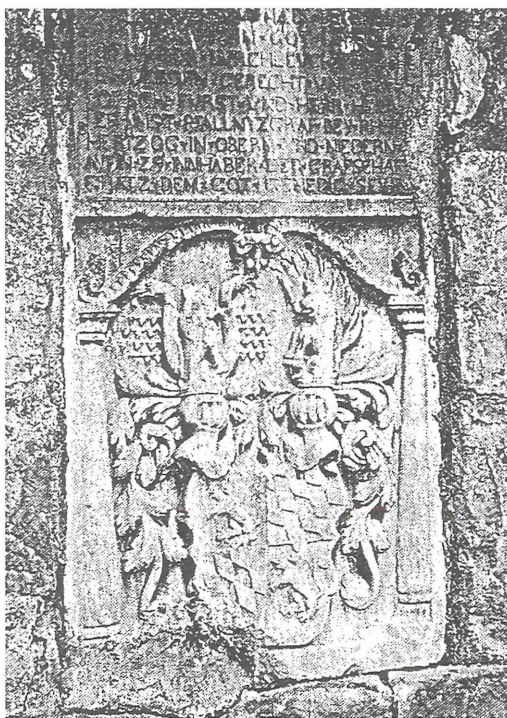


Abb. 5: Vergrößerung des Grabsteins Herzog Ernsts auf dem Schloss zu Glatz.

Im Jahre 1823 wurde die Gruft abermals erweitert. Im Zuge dieser Arbeiten wurde die alte Fürstengruft entfernt und eine größere, mit einem breiteren Eingang geschaffen. König Max I. ließ die Wittelsbacher Särge bis zur Beendigung des Neubaus in der Kapitelgruft des 1817 neu gegründeten Erzbistums München-Freising verwahren. Dabei wurden Asche und Gebeine der hier bestatteten Personen aus den alten vermorschten Särgen in neue Zinnsärge gebettet, diese in Eichenholzsärge eingelassen und auf Kugelfüßen aufgestellt. Für den Gemeinschaftssarg hatte man eine Inschrift entworfen zum Gedenken an die von Vacchieri enträselten Toten. Die große Tumba mit den von ihm genannten Toten war noch erhalten. Nur Herzog Albrecht V., Neffe des Salzburger konfirmierten Erzbischofs Ernst, und seine Gemahlin Anna hatten ihre eigenen Zinnsärge behalten.⁴⁰ Bei der umfassenden Domrenovierung 1859 wurden weitere bauliche Veränderungen vorgenommen. Man verlegte den Eingang zur Gruft unterhalb der Rückseite des Hochaltars und verband die Fürstengruft durch einen geräumigen Gang mit der alten Kapitelgruft. 1867 wurde die Aufstellung der Särge neu geordnet. 1944 wurden der Dom und die Grüfte teilweise zerstört und 1946 wieder hergestellt. 1952 wurden dann die Wittelsbacher Särge in *loculi* (Wandnischen) eingesetzt und vermauert und mit schwarzen Marmorplatten abgedeckt. Die vorerst letzte Veränderung erfolgte Anfang der 1970er Jahre mit einer Neugestaltung des Grufttraumes mit Sichtziegelwänden und einer Sichtbetondecke.⁴¹ So befinden sich heute in der Krypta des Münchner Liebfrauendomes nach dem Stiegenabgang rechts auf sechs und links auf fünf Wandtafeln die Namen der hier bestatteten Wittelsbacher. Zu ihnen gehören z. B. Kaiser Ludwig IV. (1282-1347) und der letzte bayerische König Ludwig III., der 1921 starb, insgesamt 43 Personen.

In der Frontalansicht befindet sich auf der untersten Grabplatte links von drei doppelreihig angeordneten Platten der nachstehende Hinweis: *Folgende Mitglieder des Hauses Wittelsbach liegen in einem Sarg vereinigt*: Ganz oben steht der Name Kaiser Ludwigs IV., darunter der seiner ersten Frau Beatrix. Es folgen untereinander weitere fünf Namen aus nachfolgenden Generationen, dann die Eltern des Erzbischofs Ernst von Salzburg, Herzog Albrecht IV. und Herzogin Kunigunde, anschließend Herzog Ernst selbst, sein ältester Bruder Wilhelm IV. und zwei weitere Mitglieder der Dynastie. So zählt man insgesamt die Namen von dreizehn hier bestatteten Personen mit ihren Lebensdaten und ihrer dynastischen bzw. gesellschaftlichen Funktion.

Beim Namen des konfirmierten Erzbischofs von Salzburg, Herzog Ernst, stehen folgende Angaben: *Sohn Herzog Albrechts IV., Herzog in Bayern, am 6.11.1517 Bistumsadministrator von Passau, vom 13.3.1540 Postulierter Erzbischof von Salzburg, geb. 13.6.1500 in München, gestorben 7.12.1560 Glatz.*⁴²

WILHELM IV SOHN HERZOG ALBRECHTS IV · REGIERT
VOM 18 · III · 1508 BIS ZUM 7 · III · 1550
GEB · 13 · XI · 1493 IN MÜNCHEN · GEST · 7 · III · 1550 IN MÜNCHEN
JAKOBÆA MARIA GEMAHLIN HERZOG WILHELMS IV ·
TOCHTER D · MARKGRAF PHILIPP
VON BADEN · GEB · 25 · VI · 1507 · GEST · 16 · XI · 1580 IN MÜNCHEN

ERNST SOHN HERZOG ALBRECHTS IV · HERZOG IN BAYERN
AM 6 · XI · 1517 · BISTUMSADMINISTRATOR VON PASSAV
VOM 13 · III · 1540 · POSIVILHRETER ERZBISCHOF VON SALZBURG
GEB · 13 · VI · 1500 IN MÜNCHEN · GESTORBEN 7 · XII · 1560 GLATZ

WILHELM SOHN HERZOG WILHELMS IV · GEB · 17 · II · 1529
IN MÜNCHEN · GEST · 22 · X · 1530 IN MÜNCHEN

ANNA GEMAHLIN ALBRECHTS V · TOCHTER KAISER FERDINANDS I ·
GEBORENE ERZHERZOGIN VON ÖSTERREICH · GEB ·
AM 7 · VII · 1528 · PRAG · GESTORBEN 17 · X · 1590 IN MÜNCHEN

MARIA RENATA TOCHTER HERZOG ALBRECHTS VI ·
IN BAYERN · LANDGRAF VON
LEVCHTENBERG · GEB · 3 · VIII · 1616 MÜNCHEN · GEST · 1 · III · 1630

DIESE MITGLIEDER DES WITTELSBACHER FÜRSTENHAUSES LIEGEN
IN DER FRAVENKIRCHE BEGRABEN — HIER LIEGEN IN EINEM
SARG VEREINIGT: LUDWIG IV · BEATRIX · LUDWIG V · STEPHAN II ·
ERNST · ELISABETHE · SIGMUND · ALBRECHT IV · KUNIGUNDE
BISCHOF ERNST · WILHELM IV · ANNA VND MARIA RENATA

Abb. 6: Totentafel in der Gruft des Liebfrauendomes München.

Verlassenschaft von Herzog Ernst

Um das Erbe Herzog Ernsts stritten sich nach seinem Tod seine nächsten Verwandten in einem langwierigen Verfahren. Zu ihnen gehörten sein Neffe, Herzog Albrecht V. von Bayern,⁴³ Sohn seines ältesten Bruders Wilhelm, und seine Schwester Sabine,⁴⁴ Witwe des schwäbischen Herzogs Ulrich von Württemberg. Seine Schwester Susanne,⁴⁵ die in zweiter Ehe mit dem pfälzischen Kurfürsten Ottheinrich verheiratet war, starb bereits 1543, aber deren Tochter Kunigunde aus der ersten Ehe mit dem Markgrafen Kasimir von Brandenburg wurde im Testament Herzog Ernsts mit 5.000 Gulden bedacht. Die Erbauseinandersetzungen zwischen Bayern und Württemberg führten dagegen zu jahrelangen Spannungen und schweren Belastungen in den Beziehungen der verwandten Herzogshäuser.

Noch vor Herzog Ernsts Tod erwirkte am 29. März 1559 Herzog Albrecht V. von Bayern einen Erlass Kaiser Ferdinands I.,⁴⁶ der ihm den Anspruch auf Glatz zusicherte. Es solle ihm *herzog Ernsts verlassene varende hab an parschafft, Khlenodien und allem anders, nach desselben todlich abgang als pald ohne allen Hintergang zuegestellt und überantwort werden.*⁴⁷ Diese frühe Festlegung zugunsten des bayerischen Herzogshauses lässt mehrere Motive Ferdinands erkennen: Primär sollte das Erbe Herzog Ernsts im Hause Bayern bleiben, zumal nach der Abfindung der teilweise legitimierten und der illegitimen Kinder Herzog Ernsts mögliche Erbansprüche nicht mehr aufrecht zu erhalten waren. Ein weiteres Motiv waren sicher auch die engen verwandtschaftlichen Bindungen zwischen den Häusern Wittelsbach und Habsburg. Denn Albrecht V. war der Schwiegersohn Ferdinands, mit dessen Tochter Anna er verheiratet war. Letztlich sollte das Erbe

Herzog Ernsts der männlichen Linie der bayerischen Wittelsbacher erhalten und gesichert werden.

Nach dem Tod Herzog Ernsts am 7. Dezember 1560 schickte Herzog Christoph von Württemberg, Neffe Herzog Ernsts und Sohn von dessen Schwester Sabine, zwei Gesandte zu Herzog Albrecht, um Erbansprüche anzumelden und sich nach der Existenz eines Testaments zu erkundigen. Am 26. Dezember 1560 versicherte ihm der Hauptmann von Glatz, Hans von Rostock, dass nach der Landesordnung Böhmens die liegende und fahrende Verlassenschaft unter Ausschluss aller anderen Erben an Herzogin Sabine als rechte Schwester des Erzbischofs Ernst gefallen sei. Um den 20. Januar 1560 kamen böhmische und bayerische Vertreter auf das Glatzer Schloss, um ein Inventar über die persönlichen Dinge Herzog Ernsts anzufertigen. Ein Testament war zwar verzeichnet, wurde aber nicht gefunden. Es entstanden dann am 2. Mai 1561 zwei Berichte: 1. *Hertzog Ernsten etc. verlassene Schuld-und Gültbrief, auch andere schrifftten und acta* (umfasst 30 Blätter); 2. *Ein Inventarium Hertzog Ernsten in Bayern verlassenschaftt im schloss zu Glatz und im Müntzhaus und fruchten Armatur, leinwatt, bettgewand etc.* (umfasst 24 Blätter).⁴⁸ An Ausständen wurde vermerkt, dass Herzog Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel ihm 75.270 Gulden plus Zinsen und 6.000 ohne Zinsen, Herzog Heinrich von Schlesien 2.000 Gulden, Herzog Christoph von Württemberg 500 Gulden und Kaiser Ferdinand eine nicht genannte Summe schulde.⁴⁹

Da kein Testament von Herzog Ernst gefunden wurde, bat Herzog Christoph Kaiser Ferdinand I., seine Mutter als Erbin einzusetzen. Denn Herzogin Sabine machte geltend, dass sie die einzige Überlebende der Geschwister Herzog Ernsts sei, dass ihr Erbverzicht 1511 erzwungen und sie 1545 beim Erbe ihres Bruders Ludwig übergangen und sogar deswegen von ihrem Bruder Wilhelm unrechtmäßig arretiert worden sei,⁵⁰ Dafür legte sie jetzt entsprechende Beweismittel vor.

Der Besitz von Herzog Ernst wurde wie folgt bewertet: Die Grafschaft Glatz mit 113.000 Gulden, die Herrschaft Reichenau mit 24.000 Gulden, die Herrschaft Dobroftitof mit 16.000 Gulden, das Bergwerk und die Güter bei Fürwitz mit 2.300 Gulden, Silber und Schmuck mit 50.000 Gulden und die Schulden in Böhmen mit 4.000 Gulden.⁵¹ Glatz selbst war nur eine Pfandleihschaft, die König Ferdinand 1534 mit Zustimmung der Krone Böhmens von den Grafen von Hardegg gekauft hatte. Da er aber die Summe nicht zahlen konnte, gab er sie weiter an Johann von Pernstein, dessen Söhne sie 1549 an den damaligen Erzbischof Ernst von Salzburg für 140.000 Gulden weiter veräußerten.⁵²

Nach dem Erlass Kaiser Ferdinands I. 1559 erfolgten nach dem Tod Herzog Ernsts im Jahr 1561 weitere kaiserliche Verfügungen zugunsten von Herzog Albrecht V. Zunächst stellte der Herzog selbst am 20 März 1561 eine Urkunde aus, in der er sich verpflichtete, dass er die geschätzte Summe für die Güter in Böhmen wieder an die böhmische Krone zurückgeben werde, wenn er ohne männliche Erben bliebe.⁵³ Am selben Tag beschied der Kaiser dem Gesandten der Herzogin Sabine, Wiguleus Hundt, dass sie nicht erben könne, da sie keine Böhmin sei; wenn sie erben wolle, müsse sie die böhmische Einwohnerschaft beantragen.⁵⁴ In einem Mandat an die Untertanen der böhmischen Krone legte Kaiser Ferdinand

fest, dass Herzog Albrecht alle von Herzog Ernst hinterlassene Fahrnis frei und ungehindert in sein Land überführen möge.⁵⁵ Ergänzend dazu wird in einer Urkunde der königlich-böhmischen Kanzlei die „glatzische Fahrnis“ auf 38.061 Taler geschätzt.⁵⁶ Am 4. Mai 1561 begründete dann Kaiser Ferdinand seinen Bescheid an Herzogin Sabine bezüglich des von ihr geltend gemachten Erbrechts:⁵⁷ Zwar sei auch sein Schwiegersohn Albrecht von Bayern so wie sie kein Böhme, aber als böhmischer König habe er diesem bereits vor dem Tod Herzog Ernsts das Erbe zugesichert. Darüber hinaus habe dieser auch auf den Erlös aus den Gütern verzichtet, wenn er ohne männliche Erben bleiben sollte. Um im Streit zwischen Bayern und Württemberg bezüglich des Erbes von Herzog Ernst ein klares Zeichen zu setzen, bestimmte der Kaiser in einem Mandat, dass nach dem Tod Herzog Ernsts alles, was in der Grafschaft Glatz vorhanden sei, inventarisiert und an Herzog Albrecht übergeben werde, ungeachtet der Einwände und rechtlichen Ansprüche von Herzogin Sabine. Diese wollte ihr verwandtschaftliches Vorrecht als Schwester des Erblassers vor dem Anspruch ihres Neffen Albrecht sogar gerichtlich abklären lassen. Gleichwohl betonte Ferdinand mit diesem Erlass das an Albrecht verliehene Recht auf die Hinterlassenschaft von Herzog Ernst: So wir dann in *Crafft unnsere beschehnen donation Hertzog Albrechten die Possession einzuraumen als Regierennder Kunig zu Beheim wol befuegt gewesen, unangesehen der Hertzogin von Wirtemberg einred haben wir...die genedigiste Verordnung gethan... alle Hertzog Ernnt Verlassenschaft ordennlich und wie sich zu Recht gebuert geregelt.*⁵⁸

Ein weiteres kaiserliches Mandat vom 23. Oktober 1561 verfügte die *Citation* der konfligierenden Parteien aus Bayern und Württemberg: Beide Seiten sollten, weil sie zu keiner einvernehmlichen Einigung kommen wollten, auf Pfingstag (Donnerstag) nach Nicolai (11. Dezember) auf dem königlichen Schloss in Prag vor Kaiser Ferdinand erscheinen.⁵⁹ Ergänzend dazu sollte eine Resolution im Namen des Königs von Böhmen die beiden Anspruchsteller veranlassen, in der Streitsache genau ihre jeweiligen Forderungen zu formulieren und dann des Königs *rechtliche Erkänntniß gewärtig sein*, d.h. das Rechtsurteil Ferdinands abwarten.⁶⁰ Am 18. Dezember erfolgte schließlich der Bescheid, dass gemäß der von König Ladislaus aufgestellten Richtlinien, die beigefügt seien,⁶¹ keiner erben könne, wenn kein Testament vorhanden sei. Der Kaiser bleibe jedoch bei seiner 1559 gewährten Zusage, dass Herzog Albrecht von Bayern die Barschaft und fahrende Habe seines Onkels Ernst erhalte.⁶²

Herzog Christoph von Württemberg bezifferte derweil seine Auslagen für die Forderungen seiner Mutter, Herzogin Sabine, auf 5.570 Gulden.⁶³ Albrecht bezahlte für die Bemühungen seiner Unterhändler und den Transport des Nachlasses von Herzog Ernst nach München über 18.000 Gulden.⁶⁴ Darunter befanden sich mehr als 2533 gebundene und ungebundene Bücher und Manuskripte, die den Bestand der von Albrecht neu eingerichtete Münchner Hofbibliothek erheblich vergrößerten; sie machten selbst nach dem Erwerb der Bibliotheken von Johann Albrecht Widmannstetter und Johann Jacob Fugger etwa ein Fünftel des Gesamtbestandes aus.⁶⁵

Trotz der weiterhin fortgesetzten Erbstreitigkeiten zwischen Württemberg und Bayern blieb die Zusage Kaiser Ferdinands für Albrecht von Bayern unverändert gültig bis zur Ablösung der Pfandherrschaft Glatz durch Kaiser Maximilian II., den Sohn Ferdinands, 1567. Eine Instruktion und ein Vollmachtsbrief Herzog Albrechts an seine Räte von der Layten, Elsenhammer und Keck, was sie wegen der Abtretung der Grafschaft Glatz und der Herrschaft Hummel an den Habsburger Maximilian II. zu verrichten haben, machen die gegenseitigen Vereinbarungen deutlich.⁶⁶ Der Kaiser blieb jedoch die Auszahlung des Erlöses aus dem Verkauf sämtlicher Ländereien Herzog Ernsts schuldig, wie das Testamentskodizill Albrechts vom 23. September 1573 ausweist.⁶⁷ Erst 1604 wurden diese Summe, dazu 167.911 Gulden der seit 1580 angesammelten Zinsen von Österreich an Bayern beglichen, indem sie gegen rückständige Reichskontributionen aufgerechnet wurden.⁶⁸

Text des Testaments vom 25. September 1550, ins Neuhochdeutsche übertragen

Das Testament Herzog Ernsts liegt als vidimierte Kopie der böhmischen Hofkanzlei aus dem Jahr 1561 vor,⁶⁹ das Original ist nicht auffindbar. Es wurde bisher noch nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht. Da eine wort- und satzgetreue Übersetzung in manchen Teilen kaum lesbar und in etlichen Passagen nur schwer verständlich wäre, wird eine freiere Übertragung einschließlich heutiger Orthographie und Satzzeichen verwendet. Gleichwohl soll die syntaktisch-grammatische und wortgenaue Grundstruktur der Vorlage beibehalten werden, um einen Einblick in den zeittypischen Charakter frühneuhochdeutscher Texte zu bekommen. Die Einteilung der Abschnitte orientiert sich an der Vorlage der vidimierten Kopie.

Im Namen der heiligen, unteilbaren Dreifaltigkeit Gottes. Amen. Wir, Ernst, von Gottes Gnaden Konfirmierter zum Erzbischof des Erzstiftes Salzburg, Legat des Stuhls zu Rom, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in obern und niedern Bayern etc. bekennen und tun allgemein kund. Nachdem Wir nach Gottes Willen aufgrund der Forderung der Natur und wegen der zeitlichen Ungewissheit, wenn die Todesnot einen angreift, durch Schmerzen und andere große Widerwärtigkeiten beschwert sind, wollen wir mit freiem Mut den letzten Willen und ein Testament aufrichten. Da auch nach dem Sterben wegen der Verlassenschaft zeitlicher Güter von Erben, die Forderungen zu haben glauben, viele Irrungen, Unwillen, Missverständnis, Krieg und anderer Unrat entstehen, wollen wir, dass dies durch uns geregelt wird und dass wir dies mit unserem letzten Willen, Ordnung und ein Testament zu errichten, nicht versäumen wollen und unseren Erben, Freunden und anderen keine Ursache liefern wollen, dass Hab und Gut zu Irrungen und Kriegen führen, sondern Friede gepflanzt und erhalten werde. So haben wir demnach jetzt, obwohl mit körperlicher Schwachheit beladen, doch bei guter Vernunft und Verstand, mit wohlbedachter Überlegung, Mut und freiem Willen, nach Recht und Redlichkeit, aus eigenem Beweggrund und Gemüt und nach Erforschung unseres Gewissens, uns vorgenommen und entschlossen, unseren letzten

Willen, Ordnung, Satzung und Recht beständig zu machen und schließlich schriftlich ein Testament zu verfassen und aufzurichten, wie es mit unserer Verlassenschaft nach unserem Ableben mit Hab und Gütern und anderen Dingen gehalten werden soll. So wollen wir Ordnung schaffen, machen und aufrichten hiermit kraft dieses Briefs [Testament] nach der Ordnung aller geistlichen und weltlichen Gerichte, Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten bezüglich des letzten Willens, wie es im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation und bei anderen Fürsten und Herren unseres Standes üblich ist, und in bester Form und Gestalt und Macht Regelungen treffen, wie hernach folgt.

Erstlich sagen wir Gott dem Allmächtigen, unserem Schöpfer, Lob, Ehre und Dank, die er uns durch seine göttliche Gnade und Barmherzigkeit erwiesen und Uns im heiligen christlichen Glauben erleuchtet und während unserer Regierung mannigfaltig Friede und Einigkeit verliehen hat.

Wir erbitten seine Gnade und Barmherzigkeit, dass er im Todeskampf nicht seinen Heiligen Geist von Uns nehme. Es ist unser wohlbedachter fester Vorsatz und wir bezeugen hiermit vor Gott und allen, denen dieses unser Testament und letzter Wille zukommt, dass wir nach der Lehre der römischen Kirche im wahren christlichen Glauben bis zum Ausgang unserer Seele von unserem Leib, im Leben und Sterben, nicht von demselben abfallen wollen. Wenn wir aber jemals durch Anfechtung des bösen Geistes und leiblicher Schwäche gegen den einzigen Weg (was Gott der Allmächtige verhüten wolle) aufgebracht oder bewegt, uns mit Worten oder Gebärden auflehnen werden, widersagen wir diesem jetzt. Wir wollen auch, dass wir dergleichen verachten und vernichten, wie wir es bis jetzt verachtet und vernichtet haben, und zwar von ganzem Herzen und Gemüt als ein Gespenst und verdammte Angelegenheit. Dieweil aber Widerstand dagegen zu leisten nicht in unserer Gewalt und Macht liegt ohne die besondere Gnade Gottes, so befehlen wir uns hiermit mit unserem Vertrauen und ergeben uns jetzt und allezeit dem unaussprechlichen hohen Verdienst und der Kraft des allerheiligsten Leidens und Sterbens unseres Herrn und Erlösers Jesu Christi, seiner göttlichen Milde und Barmherzigkeit, wie es ihm beliebt, in der Erwartung, dass er seiner Kreatur seine Liebe schenke, und in der Hoffnung, dass er uns letztlich nicht verlassen werde.

Wir befehlen auch und geben unsere Seele, so sie von dem Leib scheiden soll, in seine Hände mit demütigem Gedenken an seine heiligen Worte, wie er sich selbst am Stamm des heiligen Kreuzes Gott dem Vater befohlen hat.

Zum anderen ordnen und legen wir fest, wenn Gott der Allmächtige uns aus dieser Welt gerufen hat, dass alsdann unser Leib allein in einer hölzernen und fest verschlossenen Truhe in unserem erzbischöflichen Dom hier zu Salzburg beim St. Ruprechts Altar an einer Stelle, wo es unser Domkapitel am besten und zutreffendsten hält, begraben werde.

Zum dritten ordnen wir an und wollen, dass uns ein gebührender Grabstein geschaffen wird, darauf allein unser angeborenes und des Erzstifts Wappen und unser Titel auf den Grabstein aufgebracht wird. Zum Heil unserer Seele sollen Gedenkmessen und Jahrgedächtnisse und andere Gottesdienste abgehalten werden, wie es unseres Erzstifts Herkommen entspricht und von unseren altvorderen Erzbischöfen gepflegt und gehalten worden ist. Wie es mit unseren ererbten, freien, eigenen Gütern liegender

und beweglicher Art, die wir zum Teil durch Erbschaft, zum Teil selbst erworben haben, nach unserem Heimgang gehalten werden soll, ist hernach beschrieben.

Nachdem uns die durchlauchtigsten und hochgeborenen Fürsten und Herren, Herzog Wilhelm und Herzog Ludwig in Bayern, unsere freundlichen lieben Brüder, in einem Vertrag in der Stadt München am 1. Juli 1536 zugesagt haben, 50000 Gulden aus unserem väterlichen, mütterlichen und schwesterlichen Erbe in Jahresraten zu bezahlen, diese aber schuldig geblieben sind, haben wir in einem anderen Vertrag zwischen uns und unseren Brüdern zu Passau am 21. Februar 1537 von der oben gesetzten Summe 10000 Gulden gegen Quittung empfangen. Ob wir jedoch neben den jetzt erwähnten 10000 Gulden weitere 10000 Gulden von unseren Brüdern erhalten haben, ziehe ich in Zweifel. Doch bleiben 30000 Gulden durch Verschreibung und Vertrag, die diese gemäß dem Vertrag schuldig und die über drei Jahre unbezahlt geblieben sind. Dazu kommen weitere zehn Jahre, die gegen unseren Willen und zu unserem Schaden unverzinst blieben. Andererseits, da auf die Summe von 30000 Gulden keine fünf Prozent Verzinsung aufgebracht worden sind, wollen wir jetzt von den vergangenen zehn Jahren die gewöhnliche Verzinsung von fünf Prozent von den 30000 Gulden zugrunde legen und haben dann von den erwähnten 30000 Gulden eine Hauptsumme von 18000 Gulden Verzinsung aus zwölf Jahren bei einem Zinssatz von fünf Prozent. Dies ergibt dann die Gesamtsumme plus Verzinsung von 48000 Gulden.

So ordnen wir an und geben als Legat aus freundlichem und vetterlichem Willen von dieser Summe dem durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, unserem lieben Vetter, Herzog Albrecht in Bayern, 30000 Gulden. Hinzu kommen die 10000 Gulden, deren Erhalt wir bezweifeln, ob sie bezahlt worden sind, und legieren dieselben an unseren freundlichen, lieben Vetter, Herzog Albrecht, neben den anderen 30000 Gulden. Sind sie bezahlt, hat es seine Richtigkeit.

Weiterhin ordnen wir an und legieren aus der erwähnten Summe von 48000 Gulden der hochgeborenen Fürstin, Frau Sabine, Herzogin zu Württemberg, unserer lieben Schwester, 8000 Gulden. Auch legieren wir von der genannten Summe von 48000 Gulden der hochgeborenen Fürstin, Frau Kunigunde, Markgräfin von Brandenburg, unserer freundlichen lieben Muhme, des durchleuchtigsten und hochgeborenen Fürsten und Herrn Kasimir, Markgraf von Brandenburg, unseres lieben Schwagers, und der durchleuchtigsten, hochgeborenen Fürstin, Frau Susanne, unserer freundlichen lieben Schwester, Tochter, 5000 Gulden.

Wir ordnen und legieren der durchleuchtigsten, hochgeborenen Fürstin, Frau Jacobea, unseres freundlichen, lieben Bruders Wilhelm löblichen Gedächtnisses, hinterbliebene Witwe, 3000 Gulden.

Wir schaffen, ordnen an und legieren von den gedachten 48000 Gulden unserer freundlichen, lieben Muhme, Fräulein Mechtilde, unseres lieben Bruders, Herzog Wilhelm, hinterlassene Tochter, 2000 Gulden.

Nach unserem Ableben werden aus unserer Verlassenschaft ein goldenes Bild unseres Erlösers und zwei goldene Opferkännchen Gott dem Allmächtigen und dem heiligen Sankt Ruprecht zu Lob und Ehre legiert und am Sankt Ruprechts Altar hier im Dom

zu Salzburg deponiert und verwahrt. Dort sollen durch das ehrwürdige Domkapitel zum Gedächtnis des Erzstiftes Wappen angebracht werden.

So schaffen, ordnen und legieren wir dem Bistum Passau unser Haus zu Passau in der Stadt, genannt das Trauner Haus, und dazu alle unsere eigenen Weingärten in der Tullner Ebene und um Klosterneuburg in Österreich.

So schaffen, ordnen und wollen wir, dass alle unsere Verschreibung und Donation und unsere anderen Kontrakte, die wir außerhalb dieses Testaments aufgerichtet und gemacht haben, bekräftigt und bestätigt werden kraft dieses unseres Testaments.

Dieweil wir von der Kirche und den geistlichen Gütern mehr als dreißig Jahre zum Teil unterhalten worden und dem Erzbistum Salzburg und dem Bistum Passau unseres Erachtens treu vorgestanden und administriert haben, es aber nicht unser Wille und Meinung gewesen, Priester zu werden oder in diesem Stand zu bleiben, und dies von uns mit gutem Gewissen bedacht ist, ordnen wir an und vermachen wir alle anderen Güter, liegende oder bewegliche, innerhalb oder außerhalb des Stiftes Salzburg vorhandene Barschaft, Silbergeschirr, verbrieft oder unverbrieft Schulden, Pfandschriften, Kleinodien, Bergwerke und andere Dinge, nichts ausgenommen für unsere rechten, wahren und unzweifelhaften Erben, unserem Erzstift Salzburg. Dies geschehe dergestalt, dass das, was wir zu erledigen schuldig bleiben, seien es persönliche Dinge, die auf unseren oder unserer Erben Namen oder in unserem und in des Erzstifts Namen gemacht wurden, ohne Einschränkung und Schaden vollkommen aus unserer Verlassenschaft bezahlt und erstattet werde, und wir bitten daher unseren Dompropst und Domdechanten und das ganze Domkapitel, dass sie unseren Willen mit vollkommen billiger und redlicher Bezahlung vollziehen und hierdurch auch unser Name nach unserem Ableben gegenüber unseren Nachkommen von üblen Reden unbeschadet bleiben soll. Wir können trotzdem ein gutes Gewissen haben, dass nach der vollkommenen Entrichtung und Bezahlung der Schulden an unsere Gläubiger dennoch ein guter Überschuss aus unserer Verlassenschaft übrig bleibt. Hierbei ist unsere Bitte und Ansinnen jedem gegenüber, dass niemand unseren letzten Willen, Ordnung und Institution bezüglich der genannten Erben missversteht oder falsch auslegt und es niemandem Nachteil und Verdruss bringt. So können und wollen wir nach unserem Gewissen, Verstand, Vernunft, Ehrbarkeit und Billigkeit nichts anderes verordnen als wir dies gegenüber Gott, unserem Gewissen, nach Billigkeit und Ehrbarkeit verantworten können.

Damit aber dieses unser Testament und letzter Wille und Ordnung vollkommen und sicherlich vollzogen und ausgeführt wird, so ordnen wir an und setzen wir hiermit zu unserem Exekutoren, geschäftlichen und letztlich Vollzieher [Testamentsvollstrecker] den hochwürdigsten in Gott dem Vater, Herrn Otto, der heiligen, römischen Kirche mit der Titelkirche von St. Balbina, Kardinalpriester und Bischof zu Augsburg, ein, unseren lieben Herrn und Freund, mit der besonderen Bitte an seine Liebden, dass er die Exekution und Vollziehung durchführt und dieses unser Testament eröffnet. Dass er weiterhin nach der Eröffnung gemäß den inhaltlichen Bestimmungen die Ansprüche der in unserem Erzstift gesetzten Erben und der anderen entsprechend vollzieht und ausführt, wie es sich gebührt und wie es andere Testamentsvollstrecker gebühlich tun. Hierbei setzen wir unser besonderes Vertrauen vor allen anderen in

seine Liebden, dieweil er am Jüngsten Tag darüber Verantwortung abzulegen hat. Zur Freude seiner Liebden ordnen wir gerne an und legieren ihm fünfhundert Taler vermöge eines Schuldbriefs, den wir seiner Liebden überantworten, dazu legieren wir ihm noch einen Teil unseres silbernen und vergoldeten Silbergeschirrs und zwei andere geschraubte und verschlossene Schalen, zwei Salzfässer, deren Inhalt in die Schalen gerieben wird. Wir verbinden diese Gaben mit der freundlichen Bitte, dass sie seine Liebden freundlicherweise annehmen soll.

Das alles, was in diesem Brief [Testament] geschrieben steht, entspringt unserem wohlbedachten und letzten Willen und wir wollen, dass es so, wie wir es beschlossen haben, bekräftigt wird und beständig sei. Es ist in der besten Form und Gestalt aufgerichtet, wie es in allen weltlichen und geistlichen Rechten und nach löblichen Gebräuchen üblich ist und nach bester Kraft ausgeführt. So soll es Beständigkeit und Gesetzeskraft erhalten als ein rechtmäßiges, schriftliches Testament, auch wenn darin einige Mängel formaler oder anderer Art enthalten sein sollten. So soll es Rechtskraft haben und wirklich ein, bezüglich des Todesfalls jederzeit beständiger letzter Wille in dieser Gestalt sein, auch wenn es eine notdürftige Form im Bereich der Substantive, Ausdrücke oder im Wortbestand darinnen aufweisen sollte. So bitten wir den durchlauchtigsten, großmächtigen römischen Kaiser Karl V. und auch den allerdurchleuchtigsten und großmächtigen römischen König Ferdinand, unsere gnädigsten Herren und Vettern, als Beschirmer und Vollzieher der Gerechtigkeit, Billigkeit und Ehrbarkeit, dass sie ernstlich diesen unseren letzten Willen und das Testament durchführen, damit es rechtsgültig bleibt und inhaltlich vollkommen vollzogen und ausgeführt werde.

Wir haben demnach unser Testament (auch wenn wir uns, weil sich dieses Leben mehr oder weniger verändert, vorbehalten haben, es zu widerrufen oder es abzutun) mit eigener Hand unterschrieben und desgleichen die oben genannten Erbgerichtigkeiten schriftlich mit eigener Hand benannt und mit unserem anhängenden Siegel besiegelt. Zur Bekräftigung desselben haben wir Notare bestellt und Zeugen, die auch alle selbst unterschrieben und die genannten Zeugen ihre Siegel darauf angebracht haben.

Beschehen zu Salzburg am Pfnztag [Donnerstag] nach Sankt Ruprechtstag, des heiligen Bischofs, im Herbst, das ist der fünfundzwanzigste Tag des Monats September, da man zählte nach Christi, unseres lieben Herrn Geburt, Tausendfünfhundert und darnach im fünfzigsten Jahr.

Wir, Ernst, von Gottes Gnaden Konfirmierter zum Erzbischof des Erzstiftes Salzburg, Legat des Stuhls zu Rom, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Ober- und Nieder-Bayern, bekennen, dass dieses mit Schnüren verschlossene Libell und alles, was darin geschrieben steht und angeordnet ist aus unserem Recht ein wohlbedachtes schriftliches Testament nach Ordnung und Befehl und auch mit den Namen unserer instituierten Erben, mit eigener Hand geschrieben ist, und zu wahrer Urkunde ein eigenes Siegel daran gehängt und eigenhändig unterschrieben ist. Auch den hernach beschriebenen Zeugen wurde dieses unser Testament zur Einsicht vorgelegt. Mit Fleiß und gemäß der rechtlichen Ordnung haben sie mit eigener Hand unterschrieben und ihre Siegel angehängt und der dazu bestellte Notar [Mattheus Schmeckenpfrill] hat

Stadt, Tag und Jahreszahl aufgeschrieben und besiegelt samt eigener Unterschrift und Notariatszeichen [Handzeichen bzw. Norariatssignet].

Ich, Hans Dieter zu Schedling, Landeshauptmann zu Salzburg, bekenne, dass oben genannter, mein gnädigster Fürst und Herr, Ernst, mir und meinen nachgeschriebenen Zeugen und dem Notar dieses verschnürte Libell mit eigener Ansage und eigenen Händen vorgelegt und angezeigt hat mit seiner fürstlichen Gnaden Unterschrift. Bald darauf habe ich zu untertänigem Gefallen und Willfahung ihrer fürstlichen Gnaden hiermit mit eigener Hand unterschrieben und hier oben mein eigenes Siegel angehängt.

Ich, Eustach von der Alben, Hofmarschall zu Salzburg, bekenne und sage allermaßen, wie oben unter Zeugen meine Unterschrift anzeigt, dass ich zu wahrer Urkund und Versicherung mit eigener Hand unterschrieben und mein eigenes Siegel angehängt habe.

Ich, Jacob von Thurn zu Neubeuern, bekenne allermaßen, wie oben unter Zeugen meine und ihre Unterschriften anzeigen, dass ich zu wahrer Urkund mit eigener Hand unterschrieben und mein eigenes Siegel angehängt habe.

Ich, Jacob Frantz, beider Rechte Doktor, meines gnädigsten Herrn und Fürsten Rat, bekenne und sage allermaßen, wie oben unter Zeugen meine und ihre Unterschriften anzeigen, dass ich zu wahrer Urkund und Versicherung mit eigener Hand unterschrieben und mein eigenes Siegel angehängt habe.

Ich, Christoph Perner von Rif, seiner fürstlichen Gnaden Rat, bekenne allermaßen, wie oben unter Zeugen meine und ihre Unterschriften anzeigen, dass ich zu wahrer Urkund mit eigener Hand unterschrieben und mein eigenes Siegel angehängt habe.

Ich, Jacob Sighart von Leonpach, seiner fürstlichen Gnaden Rat, bekenne allermaßen, wie oben unter Zeugen meine und ihre Unterschriften anzeigen, dass ich zu wahrer Urkund mit eigener Hand unterschrieben und mein eigenes Siegel angehängt habe.

Ich, Hieronymus Anfang, seiner fürstlichen Gnaden Rat und Sekretär, bekenne allermaßen, wie oben unter Zeugen meine und ihre Unterschriften anzeigen, dass ich zu wahrer Urkund mit eigener Hand unterschrieben und mein eigenes Siegel angehängt habe.

Als man zählte ab Christi, unseres lieben Herrn Geburt, 1550, am Pfnztag zur Salzburger Kirchweih, am 25. Tag des Monats September abends um die sechste Stunde, hat der hochwürdigste, durchlauchtigste, hochgeborene Fürst und Herr Ernst, Konfirmierter zum Erzbischof des Stiftes Salzburg, Legat des Stuhls zu Rom, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in obern und niedern Bayern etc., unser gnädigster Herr, obwohl schon schwachen Leibes, aber bei gutem Gebrauch der Vernunft, auf einem Bett sitzend, vor mir, Mattheus Schmeckenpfrill, aus päpstlicher und kaiserlicher Gewalt Notar, und unter Zeugenschaft der edlen, gestrengen und hochgelehrten Herren Johann Dieter zu Schedling, Landeshauptmann, Eustachius von der Alben, Hofmarschall zu Salzburg, Jacob Thurn zu Neubeuern und Au, Jacob Frantz, Doktor der Rechte, Christoph Perner zu Riff, Jacob Sighart vom Leonpach und Hieronymus Anfang, unseres gnädigsten Herrn von Salzburg Rat und Sekretär, diesen verschnürten und verschlossenen Pergamentbrief oder Libell mit eigenen Händen vorgebracht und öffentlich bekannt, dass er darin, mit seiner fürstlichen Gnaden Recht, das schriftliche Testament, seinen letzten

Willen und die Namen der von seiner fürstlichen Gnaden eingesetzten Erben (seine fürstliche Gnaden hat selbst mit eigener Hand geschrieben) verfasst hat. Weil es seiner fürstlichen Gnaden Absicht und Wille war, dass es nach seiner fürstlichen Gnaden Ableben gänzlich exequiert und ausgeführt werden soll, hat seine fürstliche Gnaden ein solches Libell oder Testament abgefasst und in Anwesenheit der vorher bestimmten Zeugen und in meinem Beisein mit eigener Hand selbst geschrieben und sein fürstliches Siegel angehängt. Schließlich hat seine fürstliche Gnaden die oben erwähnten Herren Zeugen mit gnädigstem Begehren veranlasst, dass dieselben mit eigener Hand unterschreiben und zu besserem Zeugnis ihre Siegel anhängen sollten, was dann von den erwähnten Zeugen auch von Stund an geschehen ist. Zuletzt hat seine fürstliche Gnaden mich oben erwähnten Notar in sein Amt bestellt und ersucht, dass ich von allen oben Genannten von deren Unterschrift Anzeige und Kunde geben soll. Dieses habe ich also von Amtes wegen getan und hiermit zur Beglaubigung mit eigener Hand unterschrieben und hernach mein übliches Notariatszeichen eingesetzt.

Beschehen zu Salzburg in seiner fürstlichen Gnaden erzbischöflichem Hof in der oberen Stube bei der Kapelle und mit Angabe von Jahr, Tag, Stunde und Monat, wie oben vermerkt, und in Gegenwart der oben beschriebenen Herren Zeugen, die durch unseren gnädigsten Fürsten und Testator besonders berufen und ernannt wurden.

Anmerkungen:

1 *Walter Ziegler*, Das Testament Herzog Albrechts V. von Bayern (1578), in: Aus Bayerns Geschichte. Forschungen als Festgabe zum 70. Geburtstag von Andreas Kraus, hrsg. von E.J. Greipl/A. Schmid/W. Ziegler, St. Ottilien 1992, S. 259-273, hier S. 259-261, 263-265; zu den Grundfragen des Erbrechts bei Fürstentestamenten siehe *Brigitte Kasten*, Herrscher- und Fürstentestamente im westeuropäischen Mittelalter, Köln/Weimar/Wien 2008, S. 17-34.

2 *Susan Richter*, Fürstentestamente der Neuzeit. Politische Programme und Medien intergenerationaler Kommunikation (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 80), Göttingen 2009, allgemeine Einführung, S. 11-15.

3 *Walter Ziegler*, Der Tod der Herzoge von Bayern zwischen Politik und Religion im 15. und 16. Jahrhundert, in: *Lothar Kolmer* (Hrsg.), Der Tod des Mächtigen. Kult und Kultur des Todes spätmittelalterlicher Herrscher, Paderborn/München/Wien/Zürich 1997, S. 247-261; zu Testamenten, Tod und Vermächtnis der bayerischen Herzöge des 15. und 16. Jahrhunderts siehe *Helga Czerny*, Der Tod der bayerischen Herzöge im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit 1347-1579. Vorbereitungen-Sterben-Trauerfeierlichkeiten-Grablegen-Memoria (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 146), München 2005.

4 *Karl Ludwig Ay* (Bearb.), Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft in Bayern, Abt. I, Bd. 2 (Altbayern 1180-1550), hrsg. von der Kommission für Bayerische Landesgeschichte, München 1974, Nr. 139, S. 186-194; zur Zusatzregelung siehe Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BHStA) München, Geheimes Hausarchiv (GHA), Hausurkunde (HU) 879; *Czerny*, Tod (wie Anm. 3), S. 234-236.

5 BHStA, Haus- und Familiensachen, Urkunden 1516 III 1 (Ludwig X.), GHA HU 1164 und HU 1114 vom gleichen Tag (Wilhelm IV.); zu den Testamenten Ludwigs und Wilhelms siehe *Czerny*, Tod (wie Anm. 3), S. 270-272, 279-282.

6 *August von Druffel* (Hrsg.), Beiträge zur Reichsgeschichte 1546-1551 (Briefe und Akten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts 1), München 1873, S. 373.

7 Zu den Testamenten und Kodizillen Albrechts V. und Wilhelms V. siehe GHA HU 1248 (1572 IV 14), GHA HU 1251 (1573 IX 21), GHA HU 1247 (1565 III 19), GHA HU 1429 (1597 X 15); *Ay*, Dokumente (wie Anm. 4), I/13 Nr. 121, S. 128f., 593, 607-611; *Czerny*, Tod (wie Anm. 3), S. 304-308; *Ziegler*, Testament (wie Anm. 1), S. 263-265; Edition des Testaments ebenda S. 276-309; *Derselbe*, Tod (wie Anm. 3), S. 247-261; *Richter*, Fürstentestamente (wie Anm. 2), S. 349-353.

- 8 BHStA, Kurbayern Urkunde 6745 (1508 IV 5).
- 9 Siehe Anm. 7; *Ziegler*, Testament (wie Anm. 1), S. 266.
- 10 Zur Bedeutung der Testamente in religionspolitischer Hinsicht siehe *Ziegler*, Testament (wie Anm. 1), S. 253, 256-258, 267-271; zur Edition des Testaments Albrechts V. ebenda S. 276-309; siehe auch *Richter*, Fürstentestamente (wie Anm. 2), S. 233-238, 350-353; zur bayerischen Religionspolitik im besagten Zeitraum siehe *Andreas Kraus*, Geschichte Bayerns, München, ²1988, S. 211-221.
- 11 Zur staatsrechtlichen Bedeutung bayerischer Fürstentestamente, hier des Kurfürsten Maximilians I. 1641, siehe *Ziegler*, Testament (wie Anm. 1), S. 271-275.
- 12 Eine umfangreiche Gesamtbiographie zu Herzog Ernst bei *Hans Kammermayer*, Herzog Ernst von Bayern (1500-1560). Fürst und Administrator des Hochstiftes Passau (1517-1540). Konfirmierter zum Erzbischof und Administrator des Erzstiftes Salzburg (1540-1554). Landesherr der Grafschaft Glatz (1549-1560), Diss. (masch.), zwei Bände, Salzburg 2008 (die Arbeit wird derzeit zur Drucklegung in der Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte bei der Kommission für bayerische Landesgeschichte in München vorbereitet); zur Salzburger Regierungszeit des konfirmierten Erzbischofs Ernst siehe den qualifizierten Beitrag von Heinz Dopsch, in: *Heinz Dopsch/Hans Spatzenegger (Hrsg.)*, Geschichte Salzburgs-Stadt und Land, Bd. II/1, Salzburg ²1995, S. 111-125; eine biographische Überblicksdarstellung bei *Czerny*, Tod (wie Anm. 3), S. 294-297
- 13 *Hans Kammermayer*, Herzog Ernst von Bayern, konfirmierter Erzbischof von Salzburg, als Pfand- und Landesherr der Grafschaft Glatz (1549-1560), in: MGSL 151 (2011), S. 161-205, hier S. 161-164.
- 14 Erbverzicht vom 16. Juni 1536 in BHStA GHA HU 994 wird als Testament bezeichnet; ein Erbverzicht vom 13. Dezember 1535 wird verwahrt im BHStA Kasten schwarz 1841, fol. 98-99.
- 15 *Druffel*, Briefe und Akten (wie Anm. 6), Nr. 397, S. 374, Nr. 427, S. 406-407, Nr. 432, S. 418, Nr. 597, S. 587-588; BHStA Kurbayern Äußeres Archiv 4045, fol. 152.
- 16 BHStA Kurbayern Äußeres Archiv 4045, fol. 169r-171r.
- 17 BHStA Kurbayern Äußeres Archiv 4045, fol. 344-345; *Druffel*, Briefe und Akten (wie Anm. 6), Nr. 507, S. 536; siehe auch *Czerny*, Tod (wie Anm. 3), S. 276f., 293f.
- 18 BHStA Kurbayern Äußeres Archiv 4049, fol. 393-395 (früher Erzstift Salzburg Literalien 477); zum Privatleben siehe auch *Czerny*, Tod (wie Anm. 3), S. 296f.
- 19 Zwei Bestätigungen durch Eustachius vom 22. September 1550 in: BHStA Kurbayern Äußeres Archiv 4049, fol. 397, 398.
- 20 Siehe die Hinweise bei *Otto Hartig*, Die Gründung der Münchner Hofbibliothek durch Albrecht V. und Johann Jakob Fugger (Abhandlungen der Königl. Bayer. Akademie der Wissenschaften, philol.-histor. Klasse XVIII. Bd., 3. Abhandlung), München 1917, S. 316-317.
- 21 Die Transportkosten in Höhe von 18162 Gulden sind ersichtlich aus der Hofzahlamsrechnung 1561, bei *Hartig*, Hofbibliothek (wie Anm. 20), S. 301.
- 22 BHStA Fürstensachen Nr. 319 gegen Ende des Faszikels.
- 23 *Hartig*, Hofbibliothek (wie Anm. 20), S. 31, Anm. 4; BHStA Hofzahlamt 6 von 1561, fol. 153r.
- 24 *Kammermayer*, Herzog Ernst (wie Anm. 12), S. 380f.; zu den Gründen für die Abfassung eines Fürstentestaments siehe *Richter*, Fürstentestamente (wie Anm. 2), S. 228-245.
- 25 *Czerny*, Tod (wie Anm. 3), S. 298.
- 26 Zu diesen Krankheiten siehe BHStA Erzstift Salzburg Literalien 154, 156, 167, 485.
- 27 *Kammermayer*, Herzog Ernst (wie Anm. 12), S. 381; Salzburger *Domkapitelprotokolle* 1551, fol. 5v und 6r; in diesem Zusammenhang ist auch die abergläubische Auffassung von Herzog Ernst überliefert, wonach er die Rabenvögel als Boten schlimmer Vorbedeutung fürchtete und sie daher gegen eine Belohnung von drei Kreuzern pro Stück von Jägern abschießen und bei Hof einliefern ließ; siehe dazu *Reitgärtler Chronik*, in: Priesterseminar Salzburg, Hs. Hn 808, S. 129r.
- 28 BHStA Erzstift Salzburg Literalien 170; *Czerny*, Tod (wie Anm. 3), S. 299.
- 29 Siehe Anm. 18 und 19.
- 30 BHStA Erzstift Salzburg Literalien 477; BHStA Fürstensachen 319, fol. 53-76: zeitgenössische Abschrift; zum formalen Aufbau von Fürstentestamenten siehe *Richter*, Fürstentestamente (wie Anm. 2), S. 56-66.
- 31 BHStA GHA HU 1009: *Copia vidimata des Testaments Herzogs Ernst, Erzbischof von Salzburg, von 1550 September 25, Salzburg* (Fasz. 1r-7r); Duplikat von dieser Urkunde mit Papiersiegel

(Fasz. 7r-9v); vollständig erhaltenes helles Wachssiegel der königlich-böhmischen Hofkanzlei mit dem Vermerk: *collationiert und mit dem Original übereinstimmend, gegeben in der böhmischen Kanzlei am 8. April 1561.*

32 BHStA Fürstensachen 319, fol. 67.

33 *Kammermayer*, Herzog Ernst (wie Anm. 12), S. 379f.; *Czerny*, Tod (wie Anm. 3), S. 298, 300-302.

34 BHStA Kasten schwarz 1840, unfolierter Brief Kaiser Ferdinands I. an Herzog Albrecht V. von Bayern vom 8. Dezember 1560 aus Prag; beigelegte Abschrift des Schreibens der Räte Herzog Ernsts, u.a. Albrecht von Schellenberg, Hauptmann der Grafschaft Glatz; BHStA Kasten schwarz 1841, fol.137 (Genealogie von Bayern): *Herzog Ernst ist gestorben an Sannd Nicolaus abendt anno 60, starb in der nacht umb 2 uhr zu Glatz.*

35 Geschichtsquellen der Grafschaft Glatz (hrsg. von *Franz Volkmer/Wilhelm Hohaus*), Bd. III: *Constitutiones Synodi Comitatus Glacensis in causis religionis*, 1559. Die Dekanatsbücher des Christopherus Neätius 1560 und des Hieronymus Keck 1631, Habelschwerdt 1884, S. 71.

36 Siehe die Abbildung vom Epitaph auf dem Glatzer Schloss.

37 *Hans Rall*, Wittelsbacher Lebensbilder von Kaiser Ludwig bis zur Gegenwart. Führer durch die Münchner Fürstengräfte, München o.J. (ca. 1979), S. 9.

38 *Czerny*, Tod (wie Anm. 3), S. 709-711.

39 *Czerny*, Tod (wie Anm. 3), S. 712f.; S. 713 Anm. 433: Diese acht Fürsten waren die Herzöge und Herzoginnen Sigmund († 1501), Sidonie († 1505), Schwester Herzog Ernsts, Albrecht IV. (†1508), seine Gemahlin Kunigunde († 1520), Susanne, deren Tochter († 1543), Wilhelm IV. († 1550), Bruder Herzog Ernsts, Herzog Ernst, konfirmierter Erzbischof von Salzburg, (1560), Jakobea († 1580), Gemahlin Wilhelms IV; zur kontroversen Diskussion, wo genau Erzbischof Ernst von Salzburg bei der Überführung 1569 von Glatz nach München bestattet wurde, vgl. die Hinweise bei *Czerny*, Tod (wie Anm. 3), S. 299, Anm. 661-663).

40 *Czerny*, Tod (wie Anm. 3), S. 714, 759; *Rall*, Lebensbilder (wie Anm. 44), S. 11.

41 *Czerny*, Tod (wie Anm. 3), S. 715, 716; *Rall*, Lebensbilder (wie Anm. 44), S. 12.

42 *Rall*, Lebensbilder (wie Anm. 44), S. 24-25 und Bildteil Nr. 13.

43 BHStA GHA HU 1134, 1135, 1146, 1148, 1150-1156, 1158 und 1163. Diese Urkunden beziehen sich mehr oder weniger auf die Ansprüche des Bayernherzogs Albrechts V. und enthalten im Wesentlichen Schenkungsbriefe, kaiserliche Mandate und Bestätigungen Kaiser Ferdinands für die bayerischen Erbansprüche.

44 BHStA Kurbayern Äußeres Archiv 1883-1885. Diese Schriftstücke (Urkunden) enthalten Rechtshandlungen der Herzogin Sabine von Württemberg, einer Schwester Herzog Ernsts, und ihres Sohnes und Enkels bezüglich der Ansprüche auf die Verlassenschaft Herzog Ernsts; siehe auch BHStA GHA Korrespondenzakten Nr. 591/1-4. Sie enthalten drei Faszikel Akten zu den Erbstreitigkeiten zwischen Bayern und Württemberg bezüglich der Verlassenschaft Herzog Ernsts; siehe auch BHStA Fürstensachen 319; BHStA Kasten schwarz 1840, 1841; *Czerny*, Tod (wie Anm. 3), S. 300-302, hier S. 300; zum Streit um die Verlassenschaft Herzog Ernsts siehe auch *Kammermayer*, Herzog Ernst (wie Anm. 12), S. 386-390.

45 BHStA Kurbayern äußeres Archiv 1886-1888. In diesen Schriftstücken wird die Streitsache um den Nachlass Herzog Ernsts zwischen dem Herzogtum Bayern und den Ansprüchen der Kurpfalz thematisiert. Dies erklärt sich daraus, dass Susanna, die zweite Gemahlin des Pfälzer Kurfürsten Ottheinrich, eine Schwester Herzog Ernsts war. Allerdings war die Herzogin schon 1543 gestorben, so dass ihre Tochter Kunigunde aus der ersten Ehe ihrer Mutter mit Markgraf Kasimir von Brandenburg im Testament Herzog Ernsts mit 5000 Gulden bedacht wurde.

46 BHStA GHA HU 1135: Schenkungsbrief Kaiser Ferdinands I. an Herzog Albrecht V. von Bayern bezüglich der Anwartschaft auf die Verlassenschaft von Herzog Ernst; Kopie BHStA Kurbayern Äußeres Archiv 1883, fol. 44.

47 BHStA Fürstensachen 319, fol. 191-194.

48 BHStA Kasten schwarz 1840; diese Archivalien sind zurzeit nicht auffindbar; die Angaben zum Inventar finden sich auszugsweise bei *Hartig*, Hofbibliothek (wie Anm. 20), S. 316f.

49 *Czerny*, Tod (wie Anm. 3), S. 300.

50 BHStA GHA Korr. Akt. 591/2, fol. 23-26, 27-28.

- 51 BHStA GHA Korr. Akt. 591/3, fol. 7: Verzeichnis Herzog Ernst Verlassenschaft; siehe auch fol. 118.
- 52 *Czerny*, Tod (wie Anm. 3), S. 301; BHStA Literalien Böhmen Nr. 204.
- 53 BHStA Fürstensachen 319, fol. 195; zu den folgenden Ausführungen siehe auch *Czerny*, Tod (wie Anm. 3), S. 301f.
- 54 BHStA GHA Korr. Akt. 591/3, fol. 119r; Korr. Akt. 4, fol. 31: Abschied, den der Gesandte Herzogin Sabines am 20. März 1561 vom Kaiser erhielt; BHStA Fürstensachen 319, fol. 197
- 55 BHStA GHA HU 1146, Prag 20. April 1561.
- 56 BHStA GHA HU 1153, Prag 26. April 1561.
- 57 BHStA Fürstensachen 319, fol. 200-203.
- 58 BHStA GHA HU 1148 Wien, 14. Mai 1561. Das Urteil des Kaisers in der Verlassenschaftssache Herzog Ernsts zugunsten Albrechts von Bayern wurde in der böhmischen Kanzlei auch in böhmischer Sprache ausgefertigt: siehe HU 1155, Prag 13. Dezember 1561; eine Abschrift davon in HU 1156 am selben Tag.
- 59 BHStA GHA HU 1151, Prag 23. Oktober 1561.
- 60 BHStA GHA HU 1152, Prag 26. Oktober 1561.
- 61 BHStA Fürstensachen 319, fol. 206-207.
- 62 BHStA GHA Korr. Akt. 591/3, fol. 125r: Urkunde vom 18. Dezember 1561; BHStA Fürstensachen 319, fol. 204-205.
- 63 BHStA GHA Korr. Akt. 591/3, fol. 1-5.
- 64 BHStA Hofzahlamt 6 von 1561/62, fol. 239r-245v unter der Rubrik: *Ausgab wögen Glatz*.
- 65 *Felix F. Strauss*, The Liberey of Duke Ernst of Bavaria (1500-1560), in: *Studies in the Renaissance*, Bd. 8, New York 1961, S. 128-143, hier S. 133: Der Bücher- und Manuskriptenbestand umfasste humanistische Bücher antiker und mittelalterlicher Gelehrter, kirchliche, liturgische und wissenschaftliche Bücher; weiterhin umfangreiches Schrifttum zu folgenden wissenschaftlichen Disziplinen: Alchemie, Arithmetik, Astronomie, Bergbau, Drogen, Geographie, Geologie, Geometrie, Geschichte, Gesetzgebung, Kräuterkunde, Medizin, Metallurgie und Topographie. Die Bücher befanden sich alle in einem vollkommen ungeordneten Zustand; zu den Bibliotheksbeständen Herzog Ernsts siehe *Hartig*, Hofbibliothek (wie Anm. 20), S. 163-170.
- 66 BHStA GHA HU 1162, München 16. August 1569.
- 67 BHStA GHA HU 1251: Albrecht vermacht seiner Gemahlin Anna die daraus folgenden Zinsen.
- 68 *Czerny*, Tod (wie Anm. 3), S. 302.
- 69 Siehe Anm. 35.

Anschrift des Verfassers:

Mag. Dr. Hans Kammermayer

Latschenstraße 17

5084 Großgmain

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 2012

Band/Volume: [152](#)

Autor(en)/Author(s): Kammermayer Hans

Artikel/Article: [Testament, Tod und Verlassenschaft des konfirmierten Erzbischofs von Salzburg, Herzog Ernst von Bayern 79-103](#)